Dazu lag Deutschland in der Mitte des Abendlandes; hier mußte sich auch ein gewinnbringender Durchgangshandel entsalten.

Das Minzweien. Sicher war der Beruf des "wagenden" Kaufmanns im Mittelalter gewinnbringender als heute, aber auch reicher an Widerwärtigleiten und Geschren. Unauffröstlich Plackereien brachte schon des Minzweien mit sich. Urprünglich hatte allein der König das Recht, Münzen sichlagen zu lassen; das Münzercht war ein Regal, d. d. ein Königsrecht. Das Reich sollte sich aber allmäßlich in Junderte vom Landsgebieten der welflissen und gestlichen sieren und der sich eine Keichstädete auf. Sast alle erwarben sich das Recht, Münzen zu prägen (das Münzegal). Daraus folgte eine beiliche Serssischturung des Münzelens. Sortwässend mußte der Kaufmann umrechnen umd wechseln; dies erschwerte den Handel ungemein. Man war wohl unablässig demühr, einstein in das Münzelen zu bringen; doch erreicht wurde des erst 1872, and der Errichtuna des neuen Deutstiene Reiches.

Gine Kaufmannsfahrt. Solange der Kaufmann sein Geschäft nur in der eigenen Stadt betrieb, war es unbeschwerlich, aber auch wenig gewinnbringend und es befriedigte enden Kaufmann nicht.

> "Roopmannt gut hat ebbe un flut; Roopmannt hand geht von land zu land."

Sobald er aber die fcugenden Stadtmauern hinter fich hatte, begannen die Gefahren feines Berufes. Boch gu Roffe leitete er perfonlich den Wagengug. Don dem adligen Grundberrn, deffen Gebiet er jest durchjog, hatte er zwar für ichweres Geld einen Geleitsbrief geloft. Doch bem "ritterlichen Geleite" felbft mar nicht immer gang zu trauen. Schon aus dem nachften Buschwert fonnten Raubritter bervorbrechen; benn feinen Reifenden "ichlugen" die herren "vom Stegreif" lieber als ben burgerlichen "Pfefferfad" (C. IX, 48). Candesfürften und ablige Grundherren fuchten ihm von feinem Gewinn foviel wie möglich abzuzwaden. Webe ihm, wenn er 3. B. eine fürftliche Bollftelle umgeben, alfo die "gebotene" Strafe verlaffen wollte! All feine Guter waren dem gurften verfallen, wenn er etwa ertappt wurde; fo beftimmte es das Gefet des Wegegwanges. - Dabei waren zeitweise die Strafen fo grundlos, daß ein frachtwagen leicht bis an die Achsen verfant, alfo den "Grund rührte". Wurde dies aber befannt, fo mar die gefamte Gracht diefes Wagens dem Grundherrn verfallen. Warum? Nach dem graufamen "Recht" der "Grundruhr". - Kam ber Kaufmannszug an diefen oder jenen fluß und mußte er überfegen, fo bieß es wieder porfichtig fein. Strandete namlich ein gahrichiff, fo durfte ber Kaufmann nichts von feinem Gute retten; benn nach bem Stranbrecht gehörte alles Stranbaut bem Berrn des Ufers. - So litt der Haufmann durch die Selbftfucht der gurften und Abligen.

Aber auch jede einzelne Stadt sah in anderen Städten ihre Seinde und suchte sie durch allerlei Vorrechte zu überflügeln.

Einträglichfeit des Handels. Wohl war das Leben des Kaufmanns voller Gefahr und Widerwärtigfeit; dafür aber war es damals auch vielge winn bringender als heute. Deshalb nahm im 14. und 15. Jahrhundert der Außendandel der aröheren